

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 182/2007

Sitzung vom 29. August 2007

1285. Anfrage (Datenaustausch Biodiversität zwischen Gemeinden und Kanton)

Die Kantonsrätinnen Claudia Gambacciani und Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 11. Juni 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Das PBG schreibt in § 203 vor, dass die zuständigen Behörden ein Inventar führen, um Objekte wie seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für deren Erhaltung nötigen Lebensräume zu schützen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in allen Gemeinden ein Inventar geführt und in angemessenen Abständen aktualisiert wird, um die seltenen oder vom Aussterben bedrohten Tierarten und Pflanzen und deren notwendigen Lebensräume zu schützen?
2. Kann der Kanton auf die Daten dieser Inventare zurückgreifen, um sich einen Überblick über die Situation der seltenen oder vom Aussterben bedrohten Tierarten oder Pflanzen und der für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume zu verschaffen?
3. Ist in der laufenden Revision des PBG ein Instrumentarium geplant, damit der Kanton und die Gemeinden auf effiziente Art und Weise entsprechende Daten austauschen können?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudia Gambacciani und Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die meisten Gemeinden orientieren die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur über den Erlass von Inventaren oder Schutzverordnungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz zumindest durch Zustellung der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 235/1995 betreffend Sicherstellung einer umfassenden Inventarisierung von kommunalen Naturschutzobjekten (Vorlage 3700) wurde per 1999 folgende Bilanz gezogen:

- 147 Gemeinden haben ein Inventar oder eine Schutzverordnung festgesetzt,
- 21 Gemeinden haben ein Inventar in Bearbeitung oder geplant (Abschluss 1999: 16),
- 2 Gemeinden haben festgestellt, sie hätten keine kommunalen Objekte, und
- 1 Gemeinde hat mitgeteilt, sie möchte kein Inventar festsetzen.

Zurzeit (Stand 2006) haben 13 Gemeinden weder ein Inventar noch eine Schutzverordnung.

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 310/1994 betreffend Verzögerungen beim Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes vom 14. Dezember 1994 wurde darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat und die Baudirektion keine Instrumente besitzen, die Gemeinden zu zwingen, ihrer Pflicht zur Ausarbeitung von Inventaren nachzukommen. Die Gemeinden können lediglich auf diese Pflicht aufmerksam gemacht werden. Die Baudirektion hat dies mit mehreren Schreiben getan.

Gemäss § 8 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und überkommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung, NHV, LS 702.11) sind Inventare nach Bedarf nachzuführen. Wann dies der Fall ist, ist der Beurteilung der Gemeinden überlassen.

Hinzuweisen ist, dass neben der Inventarisierung, die lediglich einen bestehenden Sachverhalt festhält, auch der grundeigentümerverbindliche Schutz, die sachgerechte Pflege und die Aufwertung von schützenswerten Lebensräumen von entscheidender Bedeutung sind.

Zu Frage 2:

Dem Kanton stehen, wie erwähnt, die meisten kommunalen Inventare zur Verfügung. Die Daten sind jedoch nicht einheitlich erfasst und liegen nur in Papierform vor. In den Inventaren wird meist nur der Lebensraumtypus umschrieben, die vorkommenden seltenen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten werden nur beispielhaft genannt. Ausserdem sind die Angaben mehrheitlich älteren Datums. Die Daten haben daher im Hinblick auf eine Bestandesübersicht über die seltenen oder vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten nur einen beschränkten Nutzen. Um die Aussagekraft der Daten zu erhöhen, wäre eine (sehr aufwendige) Aufarbeitung der Datengrundlagen erforderlich. Einen Überblick über die Situation der seltenen und bedrohten Arten verschafft sich der Kanton hauptsächlich mittels kantonsweit einheitlich erhobenen Inventaren für Artengruppen, gezielten Ergänzungen für stark bedrohte Arten und den Daten der nationalen Datenzentren.

Zu Frage 3:

Die geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen, insbesondere das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) und die NHV, regeln den kommunalen Natur- und Landschaftsschutz detailliert. Die zurzeit laufende Teilrevision des PBG beschränkt sich auf wenige drängende Problembereiche. Im III. Titel «Natur- und Heimatschutz» sind keine Änderungen geplant.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi